

Finanzschulung

Rechtliche Grundlagen



Willi Kröning

Wintersemester 2024/25

Externe Gesetzesgrundlagen

ThürHG – Thüringer Hochschulgesetz (§§ 79-82)

- Zu finden **hier**
- Existenzgrundlage der verfassten Studierendenschaft als *Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts*
- § 80 Absatz 1 legt die Aufgaben der Studierendenschaft fest
→ nur dafür dürfen die Gelder der Studierendenschaft genutzt werden.

ThürStudFVO – Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung

- Zu finden **hier**
- Grundlage der Finanzgeschäfte der verfassten Studierendenschaft
- Vorlagen für Haushaltsplan, Jahresabschluss und Bestandsverzeichnis

Finanzschulung

Willi Kröning

Externe Gesetzesgrundlagen

Interne Gesetzesgrundlagen

Potenzielle Probleme

Kooperationen mit Externen

Sponsoring

Geschenke

Alkohol

- **ThürRKG – Thüringer Reisekostengesetz**
→ Zu finden **hier** → Relevant für BuFaTas, KlaTas, usw.
- **UStG – Umsatzsteuergesetz**
→ Greift immer, sobald Einnahmen generiert werden
- **UVgO – Unterschwellenvergabeordnung**
→ Grundlage der Regelungen für Vergleichsangebote in der FinO
- **TV-L – Tarifvertrag der Länder**
→ Grundlage für Bezahlung von Angestellten der Studierendenschaft

Finanzschulung

Willi Kröning

Externe Gesetzesgrundlagen

Interne Gesetzesgrundlagen

Potenzielle Probleme

Kooperationen mit Externen

Sponsoring

Geschenke

Alkohol

Interne Gesetzesgrundlagen

Satzung

- Studierendenrat (StuRa) als zentrales Beschlussgremium
- *Juristische Person* ist **nur** die Studierendenschaft als Gesamtheit
→ Vertretungsberechtigt (insbesondere für Unterschriften bei jeglichen Verträgen) ist **ausschließlich der Vorstand** des StuRa

Finanzordnung

- Regelt alle Vorgehen zu Finanzverantwortungen (Haushalts- und Kassenverantwortung), Finanzbeschlüssen (Mittelfreigaben und Finanzanträge), Schwellen für Vergleichsangebote und Inventarisierung, uvm.

Fachschaftsordnungen (manchmal noch **Satzung+Geschäftsordnung**)

- Untergliederung der Studierendenschaft in Fachschaften mit Fachschaftsräten (FSRen) nach Vorgaben der Satzung

Finanzschulung

Willi Kröning

Externe Gesetzesgrundlagen

Interne Gesetzesgrundlagen

Potenzielle Probleme

Kooperationen mit Externen

Sponsoring

Geschenke

Alkohol

Potenzielle Probleme

- Die Bewerbung externer Organisationen (Firmen, Vereine oder private Veranstaltungen) ist nicht erlaubt, wenn eine **gewerbliche Absicht** erkennbar ist oder **Wettbewerbsverzerrung** angenommen werden kann.
- Die Führung von **Schwarzkassen** (keine offiziellen Nebenkassen, die in der Außenwirkung für z. B. das Finanzamt der Studierendenschaft zugeordnet werden könnten) erfüllt den Straftatbestand der **Steuerhinterziehung**.
- Private Veranstaltungen dürfen nicht mit der Studierendenschaft in Verbindung gebracht werden. Dies schließt explizit die Nutzung von Logos der Fachschaftsräte ein.

Verstöße gegen diese Punkte können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Finanzschulung

Willi Kröning

Externe Gesetzesgrundlagen

Interne Gesetzesgrundlagen

Potenzielle Probleme

Kooperationen mit Externen

Sponsoring

Geschenke

Alkohol

Kooperationen mit Externen

Kooperationen mit Externen

- Soll der Kooperationspartner die Hauptorga übernehmen oder sich nur unterstützende beteiligen?
→ Steuerlich, versicherungstechnisch und strafrechtlich relevant
- Kooperationen sind am häufigsten entweder eine gemeinsame Organisation ohne Geldfluss oder eine Hauptorga seitens der Studierendenschaft mit anteiliger Kostenübernahme durch den Kooperationspartner
- Kooperationsverträge werden mit dem Vorstand zusammen erstellt
→ Fragt an, welche Infos (Ansprechpartner, Finanzierung, usw.) zum Erstellen gebraucht werden
- Kein Kooperationsvertrag ist bei Veranstaltungen mit der Uni notwendig, da wir eine Teilkörperschaft der Universität sind

Finanzschulung

Willi Kröning

Externe Gesetzesgrundlagen

Interne Gesetzesgrundlagen

Potenzielle Probleme

Kooperationen mit Externen

Sponsoring

Geschenke

Alkohol

Sponsoring

- Häufig Geld oder Sachleistungen (z. B. Fotobox auf einem Ball) im Austausch gegen Werbung (z. B. Artikel in einer Ballzeitung, Online-Posts, Werbebanner auf Veranstaltungen)
- Sponsoringverträge werden ebenfalls mit dem Vorstand erstellt
→ Am Ende Ausstellen einer Rechnung (wenn es um Geld geht) durch die Buchhaltung an den Sponsor
- Für Streuartikel in Ersttitäten sind keine Sponsoringverträge notwendig
→ Durch die große Menge an diversem Inhalt ohne spezifischen Fokus auf einen Sponsor entsteht keine Wettbewerbsverzerrung

Finanzschulung

Willi Kröning

Externe Gesetzesgrundlagen

Interne Gesetzesgrundlagen

Potenzielle Probleme

Kooperationen mit Externen

Sponsoring

Geschenke

Alkohol

Geschenke

- Die Änderung der FinO zur Thematik findet sich **hier** (Seite 2)
 - Maximal 35 € pro Person pro Jahr
 - Absicht von Geschenken/Preisen muss in Finanzplan und Projektbeschreibung erkennbar sein
- **Grund:** Geschenke müssen dem Finanzamt gemeldet werden, da diese ab einem gewissen Wert zu versteuern sind
- Handelt es sich um einzelne größere Preise (anstelle von dutzenden oder hunderten Ersttütten), werden Namen und Anschriften der Beschenkten zur Meldung ans Finanzamt notwendig

Alkohol

- Seit einigen Jahren besteht die interne Handhabung, dass alkoholische Getränke nicht einfach so über Mittel der Studierendenschaft finanziert werden dürfen
→ Es muss die Absicht erkennbar sein, die gekauften Getränke mindestens zum Einkaufspreis zu verkaufen
- **Grundlage:** Interpretation des ThürHG, dass die Finanzierung von Alkohol keine Aufgabe der Studierendenschaft ist
- Ein Schreiben des Präsidenten zur Bekräftigung unserer Handhabung findet sich **hier**